

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 16. Juni 2020 gemäß § 80b Z. 1 des Ärztegesetzes 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 26/2020 folgende Änderungen der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien (19. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2020) beschlossen:

1. In Abschnitt IV. Abs. 1 wird im vorletzten Satz der „.“ durch einen „;“ ersetzt und wird wie folgt ergänzt:

„wobei bei der Höhe des vorläufigen Fondsbeitrages der Abgeltungsbetrag für Ordinationsbedarf außer Betracht zu bleiben hat.“

2. Nach Abschnitt XXV. wird folgender Abschnitt XXVI. hinzugefügt:

„XXVI. – Inkrafttretensbestimmung zur 19. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2020

Mit 1. Juli 2020 tritt die Änderung des Abschnitts IV. Abs. 1 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 16. Juni 2020 in Kraft.“

Dr. Stefan Ferenci
Finanzreferent



MR DDr. Claudius Ratschew
Vorsitzender des
Verwaltungsausschusses

ao. Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident

A/2